

einiger Einfluß desselben auf die Besteren insofern sich bemerkbar, als vor dem Zustandekommen jenes Staatsvertrags die Geneigtheit zu deren Wiederaufnahme auf Seite Hannovers eine geringere war, als nach dessen Abschluß.

Die Zweite Kammer hat in Bezug auf das im königlichen Decrete unter II. A, B, C, D, E und F Mitgetheilte auf Anrathen ihrer Deputation beschlossen:

- 1) sich im Allgemeinen durch gedachte Mittheilungen, unter Bezugnahme auf diesen Bericht, für befriedigt zu erklären;
- 2) soweit nöthig, zu den hiernach abgeschlossenen Verträgen und den vorgenannten, bereits erlassenen Verordnungen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die diesseitige Deputation rathet der geehrten Kammer an:

- I. dem Beschlusse der Zweiten Kammer unter 1, jedoch mit Weglassung der Worte: „unter Bezugnahme auf diesen Bericht“ beizutreten und daher zu beschließen: sich im Allgemeinen durch gedachte Mittheilungen für befriedigt zu erklären.

Der jenseitige Bericht enthält nämlich, wie Seite 845 von der Deputation selbst bemerkt ist, verschiedene Gutachten, welche sie nicht zu besonderem Ausdrucke der ständischen Meinung vorschlagen, dennoch aber am Schlusse jenes Berichts in die allgemeinen Anträge mit einbegriffen haben will. Dies ist von ihr im oben sub 1 gestellten Antrage und zwar den Worten:

„unter Bezugnahme auf diesen Bericht“
geschehen.

Die diesseitige Deputation kann aber umsoweniger bevorworten, daß jene „Gutachten“ der jenseitigen Deputation für die Staatsregierung maßgebend sein sollen, als die Zweite Kammer keine Veranlassung gefunden hat, besondere Anträge deshalb zu stellen, als jene gutachtlichen Deputationsansichten wenigstens theilweise schon in der jenseitigen Kammer Widerspruch erfahren haben und als man der Staatsregierung das Vertrauen schenken muß, daß sie in Zoll- und Steuerangelegenheiten, so wie zeither, so auch ferner, das Interesse unseres Staates zu fördern und zu wahren wissen werde.

Dahingegen rathet die diesseitige Deputation ferner an, in Conformität mit der Zweiten Kammer zu beschließen:

- II. soweit nöthig, zu den hiernach abgeschlossenen Verträgen und den vorgenannten, bereits erlassenen Verordnungen die Zustimmung zu ertheilen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über diesen Theil des Berichts, der soeben vorgelesen wurde, zu sprechen sein. Da das nicht der Fall ist, so kann ich sogleich zur Abstimmung übergehen. Es handelt sich um die Abtheilung II A, B, C, D, E und F des allerhöchsten Decretes. Es hat hier die Zweite Kammer beschlossen:

- 1) sich im Allgemeinen durch gedachte Mittheilungen, unter Bezugnahme auf diesen Bericht, für befriedigt zu erklären;
- 2) soweit nöthig, zu den hiernach abgeschlossenen Verträgen und den vorgenannten, bereits erlassenen Verordnungen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die diesseitige Deputation rathet an, diesem Beschlusse

beizutreten; jedoch mit einer Abänderung und zwar mit der Abänderung, daß aus dem Satz unter I die Worte in Wegfall gebracht werden: „unter Bezugnahme auf diesen Bericht“. Es geht daher der Antrag der diesseitigen Deputation dahin, zu beschließen, sich im Allgemeinen durch gedachte Mittheilungen für befriedigt zu erklären. Ich frage, ob die Kammer sich in dieser Beziehung mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Ferner geht der Antrag der Deputation dahin, in dieser Abtheilung II, soweit nöthig, zu den hiernach abgeschlossenen Verträgen, und den vorgenannten, bereits erlassenen Verordnungen die Zustimmung zu ertheilen. Ich frage, ob die Kammer auch hier mit ihrer Deputation sich einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Secretär Wimmer:

Noch ist zu erwähnen:

Der Hinblick auf den im Jahre 1865 stattfindenden Ablauf des Zollvereinsvertrags und auf die Nothwendigkeit, bis zum Schluß des Jahres 1863 das Erforderliche vorzubereiten, um dessen Fortbestand zu sichern, hat der jenseitigen Deputation Veranlassung gegeben, im allgemeinen Theile ihres Berichtes über die Wirkungen dieses Vereins sowohl in Bezug auf die Interessen aller dabei betheiligten Staaten, als in Bezug auf das besondere Interesse des Königreichs Sachsen sich auszusprechen. Sie bezeichnet dabei dieselben als höchst segensreich, weil derselbe einen freien Handel und Verkehr auf einem großen und stark bevölkerten Handelsgebiet darbietet, — mit wenigen Ausnahmen, zollfreie oder nach mäßigen Sätzen bemessene, jede Prohibition und alle Differentialzölle ausschließende Zulassung aller fremden Waaren und zollfreien Ausgangsverkehr gewährt, — eine Gesetzgebung im Sinne thunlichster Beförderung von Industrie und Handel hervorgerufen, — in ihm eine Gleichheit in der Zollverwaltung sich herausgebildet hat und derselbe sehr bedeutende Nettogewinne für die Staatscasse abwirft.

Erwägt man hierbei, daß, wie zum Theil im jenseitigen Bericht speciell nachgewiesen ist, der Zollverein einen Ländercomplex von 9113 geographischen Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 33,542,467 Seelen (nach der Volkszählung von 1858) umfaßt und daß die gemeinsamen Zolleinnahmen, in Verbindung mit der zu den Zöllen für ausländischen Zucker und Syrup in Wechselbeziehung stehenden Rübenzuckersteuer, jährlich über 32,000,000 Thaler ertragen und nur gegen 10 Procent gemeinsame Erhebungskosten erfordert haben; faßt man dabei noch in das Auge, daß diese enge Verbindung der Zollvereinsstaaten nicht ohne Einfluß auf ihre gegenseitigen politischen Verhältnisse geblieben ist und bleiben kann, so muß sich auch die diesseitige Deputation für die Nothwendigkeit des Fortbestandes des Zollvereins aussprechen und der geehrten Kammer anrathen, sich dem von der Zweiten Kammer beschlossenen Antrage in die ständische Schrift anzuschließen:

daß die hohe Staatsregierung auf Erhaltung, Stärkung und thunlichste Erweiterung des deutschen Zollverbandes unter sorgfamer Wahrung aller dabei betheiligten sächsischen Interessen durch geeignete Verhandlungen in Zeiten hinwirken möge.